Bericht
der Handelskammer zu Thorn
für die Monate August, September, Oktober 1907.

I. Sitzungsbericht.

Niederschrift über die Vollsitzung vom 26. Oktober.

Anwesend die Herren: Kommerzienrat Dietrich, Asch, Berendes, Cohn, Guksch, Kittler, Landshut, Majewski, Mendershausen, Rawitzki, Roth, Schwartz, Wagner, Wolff, Voigt.

Entschuldigt fehlen die Herren: Bauer, Born, Houtermans, Laengner, Michalowitz, Peters, Schultze.

1. Handelskammerwahlen.

Gemäß dem Wahlstatut haben Ende 1907 Ergänzungswahlen stattzufinden in den Wahlbezirken Thorn = Stadt, Thorn = Land und Briesen. Zum Wahlkommissar für Thorn = Stadt wird Herr Stadtrat Schwartz und zu dessen Stellvertreter Herr Bankdirektor Asch gewählt. Zum Wahlkommissar für die beiden anderen Wahlkreise wählt die Versammlung Herrn Kommerzienrat Dietrich und zum Stellvertreter Herrn Stadtrat Laengner.

2. Prüfung der Jahresrechnungen.

Die Herren Asch und Wolff werden beauftragt, die Jahresrechnungen zu prüfen und über den Befund in der nächsten Vollsitzung Bericht zu erstatten.

3. Kleiemischungen.

Herr E. Wagner führt Klage darüber, daß in Illowo Roggenkleie mit Hirsespreu vermischt und als Futtermehl in den Handel gebracht werde. Dadurch würden nicht nur die Landwirte geschädigt, da Hirsekleie gänzlich ohne Nährwert sei, sondern auch der reelle Kleiehandel. Er beantragt deshalb, daß die Handelskammer auf dieses unreelle Gebaren aufmerksam mache. Es wird beschlossen, vor dem Ankauf solcher mit Hirsespreu gemischten Kleie öffentlich zu warnen.

4. Kaufmännische Fortbildungsschule.

Herr Mendershausen beantragt, die kaufmännische Fortbildungsschule in Kulmsee durch einen Geldbetrag zu unterstützen.

Es wird eine einmalige Unterstützung in Höhe von 150 Mark bewilligt.

5. Sommerfahrplan.

Herr Kommerzienrat Dietrich wird gebeten, in der nächsten Sitzung des Bezirkseisenbahnrats die der Kammer zugegangenen Wünsche wegen Abänderung des Fahrplanes auf den Strecken Dt. Eylau-Strasburg und Kulm-Unislaw vorzubringen.

6. Entwurf eines Scheckgesetzes.

Der Entwurf wird grundsätzlich gebilligt. Die Ständige Kommission wird beauftragt, Abänderungsvorschläge zu einzelnen Paragraphen zu formulieren.

7. Haushaltungsplan für das Jahr 1907.

Der Haushaltungsplan wird in folgender Form angenommen:

Titel	Einnahme	ℳ	₰
I.	Zinsen des Kapitalvermögens	350	—
II.	Schreibgebühren	149	30
III.	Beiträge der Steuerpflichtigen	11914	70
IV.	Mieten aus dem Hause Seglerstraße 1	2675	—
V.	Mieten aus den Lagerschuppen	8514	—
	Insgesamt:	23601	—

Titel	Ausgabe	ℳ	₰
I.	Gehalt	6795	—
II.	Jahres= und Vierteljahresberichte	1200	—
III.	Portokosten	450	—
IV.	Beiträge an Vereine	1400	—
V.	Unkosten für das Haus Seglerstraße	3160	—
VI.	Schreibhilfe	500	—
VII.	Reisekosten und Diäten	500	—
VIII.	Kopialien, Bücher, Inserate	1200	—
IX.	Insgemein	1300	—
X.	Für Reparatur, Feuerversicherung und Platzmiete für die Schuppen	3800	—
XI.	Für Grund= und Gebäudesteuer	336	—
XII.	Für Abschreibung	1462	—
XIII.	Für wirtschaftliche Projekte	1500	—
	Insgesamt:	23603	—

8. Krankenunterstützung.

Der Bureaugehilfe Schüschke ist an einer Lungenentzündung erkrankt, die seine Unterbringung in einer Lungenheilstätte als zweckdienlich erscheinen läßt. Die Landesversicherungsanstalt in Danzig hat den Antrag der Kammer, den Patienten in eine Lungenheilstätte zu schicken, zunächst abgelehnt, sich aber dann, nachdem die Kammer geschrieben hatte, sie wolle die Hälfte der Kurkosten tragen, zustimmend geäußert. Die Versammlung bewilligt einen Beitrag in Höhe von 300 Mark zu den Kurkosten.

9 Vereidigung.

Herr Julius Springer aus Kulmsee wird als Bücherrevisor auf die von der Handelskammer erlassenen Vorschriften vereidigt und öffentlich angestellt.

Niederschrift über die Vollsitzung vom 19. November.

Anwesend die Herren Kommerzienrat Dietrich, Asch, Berendes, Cohn, Kittler, Laengner, Landshut, Mendershausen, Schultze, Wolff, Voigt.

Entschuldigt fehlen die Herren: Bauer, Gutsch, Houtermans, Majewski, Michalowitz, Peters, Rawitzki, Schwartz, Wagner.

1. Tod des Herrn Max Roth.

Der Vorsitzende teilt mit, daß Herr Max Roth gestorben sei, und widmet dem entschlafenen Mitgliede warme Worte der Anerkennung.

Die Anwesenden erheben sich zu Ehren des Verstorbenen von den Sitzen.

2. Amtsniederlegung.

Herr Born hat sein Amt als Mitglied der Handelskammer niedergelegt. Es soll ihm der Dank für seine langjährige, treue Mitarbeit ausgesprochen werden.

Die Ersatzwahlen für die Herren Born und Roth sollen im Anschluß an die demnächstigen Wahlen vollzogen werden.

3. Einfuhrscheine für Getreide.

Es wird mitgeteilt, daß in letzter Zeit ganz bedeutende Mengen von Weizen und Roggen nach Rußland ausgeführt worden sind und daß weitere größere Abschlüsse vorliegen. Es ist daher zu befürchten, daß unsere Gegend ganz von Getreide entblößt, die Getreidepreise dadurch noch mehr in die Höhe getrieben und unsere Mühlen lahmgelegt werden. Diese Ausfuhr ist nur möglich infolge der Erteilung von Einfuhrscheinen, deren vorübergehende Aufhebung dringend erwünscht ist. Der Bundesrat soll gebeten werden, dem Reichstag schleunigst einen Gesetzentwurf zugehen zu lassen, wonach die Erteilung der Einfuhrscheine für Weizen und Roggen bis zum 1. August 1908 aufgehoben wird.

4. Sitzung des Bezirkseisenbahnrats.

Von der Tagesordnung der Bezirkseisenbahnratssitzung vom 22. November wird Kenntnis genommen.

5. Kleiemischung.

Herr Bielfeldt, Futtermittelhändler in Illowo, beschwert sich über die veröffentlichte Warnung der Kammer vor dem Ankauf von Roggenkleie, die in Illowo mit Hirsekleie gemischt ist. Er behauptet, daß derartige Mischungen in Illowo überhaupt nicht vorgenommen würden. Der Brief soll Herrn E. Wagner in Lautenburg zur Äußerung übersandt werden.

II. Verhandlungen der Handelskammer.

1. Einrichtungen für Handel und Industrie.

Entwurf eines Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen.

Der Verband der amtlichen Handelsvertretungen Posens und Westpreußens hat unter dem 30. November dem Deutschen Reichstag folgende Eingabe zugehen lassen:

„Dem Hohen Reichstag erlauben wir uns zu dem Entwurf eines Reichsgesetzes, betreffend die Sicherung der Bauforderungen, folgende Ausführungen zu unterbreiten:

Dem im vorigen Jahre aufgelösten Reichstag war der Entwurf eines Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen vorgelegt worden, der bis auf den § 4 und einige weniger wesentliche Aenderungen dem früheren Entwurf B eines Reichsgesetzes, betreffend die Sicherung der Bauforderungen, des Jahres 1901 entspricht. Sieht man von dem § 4 und diesen Aenderungen ab, welch letztere nicht eine Aenderung des Grundgedankens bedeuten, sondern nur eine Vereinfachung in der Durchführung des Gesetzes herbeiführen sollen und insoweit als Verbesserung des früheren Entwurfs B zu akzeptieren sind, so repräsentiert sich der neue Entwurf als eine Neuauflage des alten, und alle Bedenken, die s. Zt. — auch von uns — dagegen geltend gemacht worden sind, sind auch gegen den jetzigen Entwurf zu erheben. Diese Bedenken können dahin zusammengefaßt werden, daß der Zweck des Gesetzes, die Bauhandwerker und Lieferanten möglichst vor Verlusten aus dem Bauschwindel und dem Zusammenbruch zahlungsunfähiger Bauunternehmer zu schützen, nicht oder nur unvollkommen erreicht wird, dafür aber die Herstellung von Bauten erschwert und verteuert, die Mieten erhöht werden und — was die Hauptsache ist — eine Verschiebung in der Ausführung von Bauten zu Ungunsten der Bauhandwerker und kleinen Bauunternehmer herbeigeführt werden muß.

Sofern nicht für ein Viertel der voraussichtlichen Baukosten vor Baubeginn Sicherheit geleistet wird, gewährt der Entwurf den Bauhandwerkern und Lieferanten für ihre Bauforderungen, welche bei Abschluß des Baues noch nicht befriedigt sind, eine durch Eintragung eines Bauvermerks gesicherte Hypothek an dem Baugrundstücke, welche

der später einzutragenden Baugeldhypothek aber insoweit nachstehen soll, als das Baugeld zur Befriedigung von Bauforderungen verwendet wurde. Der Baustellenwert soll vor Beginn des Baues festgestellt werden. Die Baugenehmigung soll nur erteilt werden, wenn entweder die eingetragenen Rechte den Baustellenwert nicht übersteigen oder in Höhe des Überschusses Sicherheit durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren (sogenannte Differenzkaution) geleistet wird.

Durch Einführung eines Treuhänders, durch welchen die Zahlungen an die Bauhandwerker und Lieferanten erfolgen, soll eine größere Sicherheit der Baugeldgeber zur Erlangung des Vorranges vor der Bauhypothek ermöglicht werden. Auch die Forderungen der Nachmänner, also derjenigen Personen, denen Aufträge nicht direkt von Bauunternehmern, sondern von Personen übertragen werden, welche die Aufträge von dem Bauunternehmer erhalten haben, sollen in der Bauhypothek Berücksichtigung finden. Auf die Rechte, die nach dem Entwurfe gewährt werden sollen, können die Baugläubiger in der Regel erst nach Fertigstellung des Baues oder in der Zwangsversteigerung verzichten. Das Gesetz soll nur auf Neubauten, nicht auch auf Umbauten Anwendung finden und nur in denjenigen Gemeinden gelten, für die es durch landesherrliche Verordnung in Kraft gesetzt wurde.

Um nun über die Wirkungen eines solchen Gesetzes im klaren zu sein, erscheint es nötig, zunächst sich die Bestimmungen über die Erteilung des Baukonsenses zu vergegenwärtigen. Wenn der Eigentümer einer unter das Gesetz fallenden Baustelle die Bauerlaubnis bei der Bau-Polizei beantragt, hat diese das Grundbuchamt um Eintragung des Bauvermerks zu ersuchen. Dann müssen die Belastungen der Baustelle ermittelt werden, soweit sie Hypotheken, Grundschulden mit ihrem Kapitalbetrag und zweijährigen Zinsen (!), Rentenschulden, Geldrenten und öffentliche Lasten betreffen. Ferner muß der Wert der Baustelle ermittelt werden. Ergibt sich nun, daß die Belastung der Baustelle größer ist als der Wert derselben, so hat der Eigentümer die Differenzkaution zu beschaffen und zu hinterlegen. Erst wenn dies alles erledigt ist, was jedenfalls häufig mehrere Monate in Anspruch nimmt, wird der Baukonsens erteilt.

Zweifellos tritt mit Einführung dieser Bestimmung eine Verzögerung und Verschleppung des Baus ein. Das bedeutet infolge der Zinsverluste eine Verteuerung desselben, welche naturgemäß eine Verteuerung der Wohnungsmieten zur Folge hat.

Eine Verteuerung der Mieten läuft aber auf eine Verschlimmerung der Wohnungsnot hinaus, die zu lindern man sonst mit Recht bestrebt ist.

Besonders die Ermittelung des Baustellenwerts muß zu zeitraubenden Differenzen führen, da nach Begründung des Entwurfs bei der Schätzungsbehörde das Bestreben vorherrschen wird, den Baustellenwert „vorsichtig", d. h. möglichst niedrig einzuschätzen, was keinesfalls im Interesse des Bauunternehmers liegt. Dabei berührt es eigentümlich, daß gegen die Verteuerung der Bauten infolge übermäßiger Preistreiberei im Baustellenhandel durch die amtliche Feststellung des Baustellenwertes ein Fortschritt erblickt, daß aber die zugestandene Verteuerung der Bauten durch Befolgung der erwähnten Vorschriften als unbedenklich bezeichnet wird. Bezüglich der Abschätzung des Baustellenwertes ist noch zu bedenken, daß die Schätzungsbehörden auch nur aus Menschen mit Interessen bestehen werden, die mit den Interessen des Bauunternehmers sehr erheblich kollidieren können, und daß diese schwierige Aufgabe bei der schematischen Arbeitsweise einer Behörde kaum in der richtigen Weise gelöst werden dürfte, zumal der Baustellenwert von dem im voraus nicht mit Sicherheit vorauszusehenden Ertrag des Grundstücks nach erfolgter Bebauung abhängt.

Die Bestimmungen über die Baugeldhypothek entsprechen keinesfalls dem praktischen Bedürfnis, indem sie den Baugeldgeber zwingen, wenn er, was doch selbstverständlich, der Baugeldhypothek vor der Bauhypothek den Vorrang zu geben wünscht, entweder selbst oder durch einen Treuhänder die Verwendung der Baugelder zu kontrollieren. Dadurch entstehen große Schwierigkeiten und Kosten, die naturgemäß das Bauen für unbemittelte Bauunternehmer derart erschweren und verteuern müssen, daß nur noch kapitalkräftige Unternehmer dazu in der Lage sein werden. Die selbst von den ersten Hypotheken- und Handelsbanken bei Abschluß von Baugeldhypotheken vereinbarten Abschluß- und Agentenprovisionen könnten nicht mehr wie bisher von dem Darlehn in Abzug gebracht werden, sondern müßten vom Unternehmer vorweg in bar bezahlt werden, wozu nur wohlhabende Unternehmer in der Lage sein dürften. Während jetzt vielfach tüchtige, aufstrebende und unternehmende Bauhandwerker als Bauunternehmer sich heraufarbeiten und es zu Wohlstand bringen — in Posen gibt es eine ganze Anzahl derartiger Personen — wird dies in Zukunft sehr erschwert sein.

Damit ist erwiesen, daß die Bautätigkeit durch Inkrafttreten des

vorgeschlagenen Gesetzes erschwert, verteuert und eingeschränkt werden würde. Im Interesse der Allgemeinheit, namentlich der minder bemittelten Volkskreise, zu denen auch die Bauhandwerker gehören, muß man sich daher entschieden gegen ein solches Gesetz aussprechen. Den erheblichsten Schaden davon würden die Handwerker selbst infolge der Einschränkung der Bautätigkeit haben.

Weiter aber würde das Gesetz eine vollständige Umwälzung im Baugewerbe herbeiführen. Die hohen Nebenleistungen, welche für die Baugelder fortan zu gewähren sein dürften, würden vermutlich für das Großkapital Anreiz genug bieten, sich dem Baugewerbe zuzuwenden. Voraussichtlich würden sich besondere Baubanken und Bautrusts bilden, sodaß also durch das Gesetz ein Baumonopol des Großkapitals geschaffen würde.

Für die Handwerker würde eine solche Entwicklung die traurigsten Folgen haben. Sie würden zu den Baubanken und Bautrusts in eine totale Abhängigkeit geraten. Sie würden dem Baugeldgeber Provision anbieten, wenn er sie bei der Auszahlung für gelieferte Arbeiten gegenüber anderen Baugläubigern bevorzugt. Der Baugeldgeber würde die ihm vom Gesetz gewährte Macht nach Möglichkeit ausnutzen, und die ihm geschäftlich näher stehenden Lieferanten oder die ihm die höchste Provision anbietenden Handwerker bei der Auszahlung der Baugelder bevorzugen. Die Bautrusts und die berufsmäßigen Bauunternehmer würden nur solche Handwerker bei ihren Bauten beschäftigen, von denen sie sich die Gewißheit verschafft haben, daß sie nach dem Beginn der in § 14 Abs. 3 und § 33 Abs. 2 bestimmten Frist auf ihre Rechte verzichten. Damit wäre aber gerade das Gegenteil von dem beabsichtigten Schutz der Bauhandwerker erreicht.

Und was ist andrerseits für die Bauhandwerker gewonnen? Zunächst werden Lieferanten als die früher Liefernden ihre Forderungen vom Baugeldgeber bezahlt erhalten. Für die Bauhypothek kämen daher hauptsächlich die Forderungen der Handwerker in Betracht. Was wird ihnen damit geboten? Da der Bauhypothek außer den Belastungen des Bauterrains noch die Baugeldhypothek vorausgehen wird, hinter der Bauhypothek aber bei Abschluß des Baues eine weitere Hypothek nicht vorhanden sein dürfte, so wird die Bauhypothek als letzte Hypothek bei einer Zwangsversteigerung des Neubaues in den meisten Fällen ganz oder teilweise ausfallen. Wird es aber nun möglich oder empfehlenswert sein, die sämtlichen Gläubiger der Bauhypothek zur gemeinsamen Übernahme des Grundstücks zu vereinigen? Hier hat der Bauhandwerker bei Erwerbung von Häusern

im Zwangsversteigerungsverfahren keine guten Erfahrungen gemacht. Aber auch wenn der Neubau nicht zur Zwangsversteigerung kommt, haben die Gläubiger mit der Bauhypothek wenig gewonnen. Die Handwerker brauchen Geld, mit der Bauhypothek ist ihnen nicht gedient, da diese sich nur sehr schwer wird realisieren lassen. Bevor aber die Anteile eines jeden Handwerkers an der Bauhypothek feststehen, wird häufig noch geraume Zeit vergehen, da nach § 13 jeder Baugläubiger, wenn die Forderung eines anderen die üblichen Preise offenbar in erheblichem Maße überschreitet, verlangen kann, daß die Bauforderung in Höhe des Betrages berücksichtigt wird, welcher dem üblichen Preise entspricht. Diese Bestimmung kann zu langwierigen Streitigkeiten und Prozessen Veranlassung geben.

Durch die Anmeldung der Forderungen zur Bauhypothek kann aber auch der Zwangsversteigerungstermin sehr hinaus geschoben werden. Die baupolizeiliche Abnahme eines Neubaues ist innerhalb zweier Wochen zu veröffentlichen, und damit beginnt nach § 14 des Entwurfs eine zweimonatliche Frist zur Anmeldung der Bauforderungen. Erst zwei Wochen nach Beendigung der Anmeldefrist kann ein Versteigerungstermin abgehalten werden. Damit will man Anträgen auf Zwangsversteigerung bei Bauten vorbeugen. Da solche Anträge doch nicht ohne Weiteres unsolide sein müssen, ist eine derartige Verzögerung recht bedenklich, zumal ein unreeller Bauunternehmer die berechtigten hohen Ansprüche, welche die Baupolizei bei der endgiltigen Bauabnahme stellt, dazu benutzen kann, um durch Hinziehen der Bauabnahme die Baugläubiger seinen Wünschen gefügig zu machen. Wird aber der Bau unterbrochen und ruht ein Jahr lang, so erlischt nach Posener Baupolizeibestimmung die Bauerlaubnis. Nach Bekanntgabe dieser Tatsache beginnt erst die 2-monatliche Anmeldefrist für die Bauforderungen, und nach Ablauf dieser Frist besteht erst nach 2 Wochen die Möglichkeit, den Zwangsversteigerungstermin abzuhalten, der also unter Umständen sehr weit hinaus geschoben werden kann. Andererseits ist eine Verkürzung der Frist, in der die Bauerlaubnis erlischt, aus anderen Gründen auch nicht zu empfehlen.

Es ist ferner offensichtlich, daß durch die Bauhypothek die Hypothekenregulierung verzögert und selbst bei Widerspruch eines ganz kleinen Gläubigers erschwert werden muß, worunter nicht nur der Hauseigentümer, der bis dahin die hohen Zinsen für die Baugelder entrichten müßte, sondern auch die Baugläubiger leiden würden, die bei normalem Verlauf des Baues aus dem Betrage der nach Beendigung des Baues aufgenommenen zweiten Hypothek befriedigt werden, soweit

dies nicht schon vorher geschehen ist. Die zweite Hypothek würde aber erst nach Feststellung der Höhe der Bauhypothek aufgenommen werden können.

Die Beseitigung dieser Schwierigkeiten durch Hinterlegung von Sicherheiten ist nur wohlhabenden Unternehmern möglich.

Wir haben im Obigen nur einen Teil der Gründe gestreift, die gegen den vorliegenden Gesetzentwurf ohne § 4 geltend zu machen sind.

Die sämtlichen bisher vorgelegten Gesetzentwürfe zur Sicherung der Bauforderungen verdanken dem Bauschwindel ihre Entstehung. Wenn sie auch dem Baugläubiger einen Schutz gegen die Ausfälle bei dem Zusammenbruch zahlungsunfähiger Bauunternehmer verschaffen sollen, so ist doch die gesetzliche Regelung der Materie nur durch den Bauschwindel zu rechtfertigen. Denn jeder Gewerbetreibende erleidet bei seinem Gewerbe durch zahlungsunfähige Abnehmer Verluste und muß darauf gefaßt sein. Er selbst ist in der Lage, durch vorsichtige Kreditgewährung und im Baugewerbe, speziell durch Einsichtnahme des Grundbuchs, diese Verluste auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken. Die Fälle, in denen Baugläubiger durch Bauschwindel um ihr Geld gekommen, sind seltener geworden — denn die meisten Verluste sind wenigstens in Posen darauf zurückzuführen, daß der Häuserbau dem Wohnungsbedürfnis zu stark vorauseilt und hierdurch vielfach periodenweise eine große Überproduktion an Wohnungen entsteht. Infolgedessen erreicht das neue Haus zur Zeit der Beleihung mit der 2. Hypothek häufig nicht den Kostenwert, und der Bauunternehmer ist nicht in der Lage, aus der 2. Hypothek seine Gläubiger voll zu befriedigen. Das Haus kommt zur Versteigerung und bringt einen weit geringeren Preis, als Baustellenpreis und Herstellungskosten betragen. Wäre der Hausbesitzer in der Lage gewesen, das Haus noch einige Jahre zu halten, bis infolge Zunahme der Bevölkerung oder weiterer Erschließung der Stadtgegend, in der das Haus steht, für den Verkehr der Preis des Hauses gestiegen ist, dann würde er seine Baugläubiger sämtlich befriedigen können. Darauf kann aber der Bauhandwerker nicht warten. Nun ist es fraglos besser, wenn der Häuserbau dem Bedürfnis vorauseilt, als wenn er nachhinkt, ein Zustand, der, wie wir gezeigt haben, ohne Nutzen für den Baugläubiger durch den Gesetzentwurf (ohne § 4) herbeigeführt werden würde.

Es kommt nunmehr darauf an, ob durch den § 4 der Bauschwindel unmöglich gemacht wird. Zunächst möchten wir aber darlegen,

daß die Vorzüge dieses Paragraphen weit geringer sind, als es den Anschein hat.

Nach § 4 unterbleibt die Eintragung eines Bauvermerkes, wenn in Höhe eines Betrages, der nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde den vierten Teil der voraussichtlich entstehenden Baukosten erreicht, Sicherheit durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren geleistet ist. Zuvorderst ist es offensichtlich, daß durch diese Bestimmung der kapitalistische Charakter des Gesetzentwurfes noch verstärkt wird. Wer in der Lage ist, aus eigenem Vermögen den 4. Teil der Baukosten zu deponieren, der muß schon recht vermögend sein, denn mit diesem Betrage ist jeder Bauunternehmer in der Lage, ein Haus aufzuführen, da ganz allgemein jetzt nach Vollendung des Rohbaus successive Vorschüsse auf die Baugeldhypothek gegeben werden. Andererseits ist aber derjenige Bauunternehmer, der von dem § 4 Gebrauch machen kann, dem anderen infolge der diesem aus dem Gesetz erwachsenden Unbequemlichkeiten, Kosten und Zeitverlusten wirtschaftlich bedeutend überlegen. Damit wird die von uns aus dem Gesetzentwurf erwartete Verschiebung in der Ausführung von Bauten zu Ungunsten der Bauhandwerker und kleinen Bauunternehmer noch verstärkt. Im übrigen bietet auch der § 4 sowohl für die Baupolizeibehörde wie für den Bauunternehmer eine Schwierigkeit. Die Berechnung der Baukosten wird seitens der Baupolizeibehörde auf Grund des Bauprojekts zu erfolgen haben. Der Unternehmer wird seine Kosten möglichst niedrig veranschlagen, indem er minderwertiges Material in Ansatz bringt, damit der fragliche 4. Teil der Baukosten niedrig bemessen wird. Die Baupolizeibehörde wird im Gegenteil sicherheitshalber häufig über diesen Anschlag hinausgehen, es können sich dadurch Differenzen ergeben, die den Bau verzögern. Auch wird die Baupolizeibehörde nicht umhin können, den Bau zu kontrollieren, ob nicht weit wertvolleres Material verwandt wird, als der Baukostenberechnung zu Grunde gelegt wurde, sodaß der 4. Teil auf einen geringeren Teil der Baukosten herabsinkt.

Eine Schädigung der Bauhandwerker durch den § 4 kann weiter dadurch geschehen, daß kleine Bauunternehmer infolge der Deponierung des 4. Teils der Baukosten ihr eigenes Kapital und ihren Kredit erschöpft haben und daher bare Zahlungen an die Baugläubiger nicht leisten können, sondern die Bauhandwerker im größeren Umfange als bisher mit Wechseln befriedigen, deren Einlösung am Verfalltage fraglich ist, und daß die Bauhandwerker nur zu geneigt sein werden, den Bau-

unternehmer für gut zu halten und ihm im größeren Maße Kredit zu gewähren, der den 4. Teil der Baukosten deponiert hat.

Nun liegt aber kein Grund vor, daß nicht kapitalschwachen Bauunternehmern von dritten Personen, häufig vermutlich von den Verkäufern des Bauterrains, das Geld zur Deponierung des 4. Teils der Baukosten geborgt und der Betrag als Hypothek auf das Grundstück eingetragen wird. Eine Gefahr ist für den Geber dieser Sicherheit damit kaum vorhanden, da sie als erste Hypothek nach den Belastungen der Bauparzelle steht, zumal wenn er mit dem Bauunternehmer gemeinsame Sache macht. Wohl aber können die Baugläubiger mit Rücksicht auf die für sie deponierten 25 % der Baukosten sich veranlaßt sehen, ihre Forderungen weniger energisch geltend zu machen, mehr wie bisher mit der Annahme von Wechseln sich zu begnügen, so daß, wenn nachher das Haus wegen Zahlungsunfähigkeit des Unternehmers zur Zwangsversteigerung kommt sie im ganzen nicht viel mehr erhalten wie diese 25 %.

Würde dieser ganze Vorgang schon an den Bauschwindel streifen, so liegt dieser klar zu Tage, wenn der Geber der Sicherheit die Baugläubiger zu bewegen versteht, gegen Zahlung ihm den auf sie entfallenden Betrag der Sicherheit zu cedieren. Dann bekämen die Baugläubiger gewiß nicht mehr als den 4. Teil ihrer Forderungen. Daß eine derartige Cession rechtlich zulässig und praktisch durchführbar ist, erscheint uns nicht zweifelhaft, ob es allerdings für denselben Bauunternehmer, bezw. Geber der Sicherheit möglich sein wird, dieses Experiment mehr als einmal mit denselben Handwerkern oder Lieferanten zu machen, will uns fraglich erscheinen. Jedenfalls ist es klar, daß bei unlauteren Manipulationen zwischen dem das Baugeld gebenden Baustellenverkäufer und dem Bauunternehmer gerade der § 4 Handhabe bietet, absichtlich die Baugläubiger zu schädigen, weil durch die Hinterlegung der Sicherheit jegliche Kontrolle über die Verwendung der über den 4. Teil hinausgehenden Baugelder fehlt, und deshalb auch der neue Gesetzentwurf mit § 4 nicht den mit ihm erstrebten Zweck erfüllt. Dabei wollen wir gern zugestehen, daß unter normalen Verhältnissen die Deponierung der Sicherheit für den Baugläubiger den sicheren Eingang von weit mehr als den 4. Teil seiner Forderung bedeutet, da während des Baus doch schon ein mehr oder weniger großer Teil der Lieferungen und Arbeiten bezahlt wird. Aber unter normalen Verhältnissen erhält auch jetzt schon der Baugläubiger weit mehr als den 4. Teil seiner Forderungen. Die den Bauhandwerkern und Lieferanten in dem Gesetzentwurf gebotenen Vorteile sind

demnach gegenüber den Nachteilen, die sowohl für sie als alle anderen an dem Bau von Häusern beteiligten Gewerbetreibenden entstehen müssen, verhältnismäßig geringfügig. Ist der Entwurf ohne § 4 für uns vollkommen unannehmbar, so sind die Vorzüge dieses Paragraphen doch nicht derartige, daß sie die auch gegen ihn bestehenden Bedenken aufzuwiegen vermögen.

Wir bitten daher den hohen Reichstag, dem Gesetzentwurf seine Zustimmung versagen zu wollen."

Einfuhrschein für Getreide.

Infolge des Sitzungsbeschlusses vom 19. November (Punkt 3) richteten wir nachstehende Eingabe an den Bundesrat:

„Einen hohen Bundesrat bitten wir gehorsamst, dem Deutschen Reichstag mit möglichster Beschleunigung einen Gesetzentwurf zugehen zu lassen, wonach bei der Ausfuhr von Roggen und Weizen aus dem freien Verkehr des Zollgebietes bis zum 1. August 1908 Einfuhrscheine nicht mehr erteilt werden.

Veranlassung zu dieser Bitte geben uns die außergewöhnlich hohen Weizen- und Roggenpreise, deren weiteres Steigen im Interesse unserer Volksernährung verhindert werden muß, zumal da auch die Preise für andere notwendige Bedarfsartikel recht hoch stehen. Zweifellos sind an den hohen Preisen die fast durchweg mangelhaften Ergebnisse der letzten Welternte schuld, und da zu den infolgedessen stark gestiegenen Weltmarktpreisen auf dem deutschen Markt noch die hohen Einfuhrzölle von 50 und 55 Mk. für die Tonne hinzukommen, so haben wir selbst in unserem Osten jetzt Roggenpreise bis zu 210 Mk. und Weizenpreise bis zu 245 Mk.

Das Nächstliegende wäre nun wohl, für die zeitweilige Aufhebung der Getreidezölle einzutreten, und wir sind auch im Zweifel gewesen, ob wir nicht diese radikale Maßregel vorschlagen sollten. Wenn wir dennoch davon abgesehen haben, so geschah dies aus der Erwägung heraus, daß die Aufhebung der Getreidezölle eine tiefeinschneidende Maßnahme sein würde, deren wirtschaftliche Folgen sich schwer übersehen lassen und die neben den Vorteilen, die sie sicherlich brächte, doch auch durch die plötzliche Preisänderung Einzelnen unberechenbaren Schaden zufügen würde. Dazu kommt noch, daß einem solchen Antrage der heftigste Widerstand sicher wäre und daß jedenfalls längere Zeit bis zur Entscheidung vergehen würde. Unter den jetzigen Verhältnissen liegt aber Gefahr im Verzuge, denn es steht fest, daß, falls nicht bald etwas dagegen geschieht, dem deutschen Markte große

Mengen von Getreide entzogen werden, die wir später zu bedeutend höheren Preisen werden zurückkaufen müssen. Dies muß und kann dadurch verhindert werden, daß man bis zur nächsten Ernte für ausgeführten inländischen Roggen und Weizen Einfuhrscheine nicht mehr erteilt. Dieser zeitweiligen Aufhebung der Einfuhrscheine würde aber bei den abnormen Preisen, die jetzt herrschen, ein berechtigter Widerstand von keiner Seite entgegengesetzt werden können.

Die Einfuhrscheine sind s. Zt. hauptsächlich im Interesse der Landwirtschaft und des Getreidehandels unseres Ostens, dem man die Abstoßung überschüssiger Getreidemengen nach Aufhebung der Staffeltarife erleichtern wollte, eingeführt worden, und es müssen stichhaltige Gründe vorliegen, wenn wir uns jetzt für verpflichtet halten, für eine zeitweilige Aufhebung dieser früher auch von uns befürworteten Bestimmung einzutreten. Solche Gründe liegen aber vor, denn in unseren Ostprovinzen beträgt die Weizenernte nur etwa ein Drittel einer normalen und auch bei Roggen kann man nur von einer kleinen Mittelernte reden, während doch gerade jetzt mit Hilfe der Einfuhrscheine außergewöhnlich große Mengen von Roggen und Weizen nach Rußland ausgeführt werden, da auch Rußland eine unergiebige Ernte in beiden Getreidearten gehabt hat. Nach den uns von vielen Seiten, auch aus anderen Handelskammerbezirken, zugegangenen Mitteilungen handelt es sich dabei um ganz bedeutende Ausfuhrmengen, auch liegen bereits weitere große Abschlüsse vor, die im Laufe der nächsten Wochen erledigt werden sollen. Vor kurzem sollen innerhalb weniger Tage etwa 2000 t Getreide allein von Thorn nach Alexandrowo gegangen sein. Wir haben jedoch davon abgesehen, eingehendes Zahlenmaterial zu sammeln, da dies unser Vorgehen nur aufgehalten hätte, während doch der hohe Bundesrat die amtlichen Ausfuhrziffern von den Grenzzollämtern auf Wunsch sofort erhalten wird.

Die Nachfrage der russischen Käufer ist so lebhaft, daß alles erreichbare Getreide ohne Rücksicht auf die Qualität aufgekauft und ausgeführt wird. Viel Getreide entziehen uns schon seit Jahren die russischen Mühlen, die sich dicht an unserer Grenze angesiedelt haben, nachdem ihnen durch die Einrichtung der Einfuhrscheine der Bezug des deutschen Getreides ermöglicht worden war. Sie erhalten das Getreide um 50—55 Mark billiger, als unsere Mühlen, und haben dazu noch den Vorteil, ihre Kleie zu hohen Preisen bei uns absetzen zu können. Die Ankäufe dieser sich gut rentierenden Mühlen sind jetzt besonders groß und unsere Müller müssen mit verschränkten Armen zusehen, wie ihnen das schon recht knappe Rohmaterial vollends entzogen wird. In

Am 18. November starb unser Mitglied

Herr

Max Roth,

der seit dem Jahre 1904 der Handelskammer angehörte. Er hat seine reichen Kenntnisse und Erfahrungen stets gern in den Dienst der Kammer gestellt und sich an deren Arbeiten bis zuletzt mit großem Pflichteifer beteiligt. Wir werden dem Entschlafenen, der sich auch durch sein ruhiges, bescheidenes Wesen die Sympathie seiner Mitarbeiter erworben hat, ein ehrendes Andenken bewahren.

